

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 3	MITTWOCH, DEN 26. JANUAR	2000
Tag	Inhalt	Seite
18. 1. 2000	Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Neustadt 37	27
18. 1. 2000	Taxenordnung	28
18. 1. 2000	Verordnung über das Wasserschutzgebiet Langenhorn/Glashütte	31

Verordnung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Neustadt 37

Vom 18. Januar 2000

Auf Grund von § 10 in Verbindung mit § 12 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 271) wird verordnet:

§ 1

(1) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Neustadt 37 für den Geltungsbereich im Eckbereich der Straßen Drehbahn und Welckerstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 107) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1600 der Gemarkung Neustadt-Nord – Drehbahn.

(2) Das maßgebliche Stück des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke

beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wird diese Verordnung nach § 12 Absatz 6 des Baugesetzbuchs aufgehoben, weil der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht innerhalb der nach § 12 Absatz 1 des Baugesetzbuchs bestimmten Frist durchgeführt wurde, können keine Ansprüche geltend gemacht werden.

Wird diese Verordnung aus anderen als den in Satz 1 genannten Gründen aufgehoben, kann unter den in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Voraussetzungen Entschädigung verlangt werden. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsantrag erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der

Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für die Ausführung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Auf der Vorhabenfläche ist nur ein Hotel mit Restaurant zulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. Januar 2000.

Taxenordnung

Vom 18. Januar 2000

Auf Grund von § 47 Absatz 3 und § 51 Absätze 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 1691), zuletzt geändert am 26. August 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2521, 2544), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmerinnen und Unternehmern, die ihren Betriebssitz in der Freien und Hansestadt Hamburg haben.

§ 2

Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich bei einer Beförderung, deren Ausgangs- und Zielpunkt in dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg liegen, unabhängig von der Anzahl der jeweils zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Preis je Kilometer durchfahrener Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartegeld und gegebenenfalls dem Großraumtaxen-Zuschlag zusammen. Die Umsatzsteuer ist darin enthalten. Das Beförderungsentgelt ist auf dem Fahrpreisanzeiger anzuzeigen. Die in den Absätzen 2 bis 6 angegebenen Beträge in Deutscher Mark gelten bis zur Umstellung des Fahrpreisanzeigers auf Euro, längstens jedoch bis zum 28. Februar 2002. Anschließend sind die jeweils daneben angegebenen Beträge in Euro maßgeblich.

(2) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt *DM* 3,00 EUR 1,60

(3) Der Kilometerpreis beträgt

– bis einschließlich des 15. Kilometers *DM* 3,00 EUR 1,53

– ab dem 16. Kilometer *DM* 2,50 EUR 1,28

(4) Das Wartegeld wird für jede – auch verkehrsbedingte – Stillstandszeit erhoben, die während der Inanspruchnahme

der Taxe entsteht, jedoch nur, wenn die einzelne Stillstandszeit länger als 180 Sekunden dauert, und nur für den Teil dieser Stillstandszeit, der über 180 Sekunden hinausgeht.

Das Wartegeld beträgt je Stunde ... *DM* 42,00 EUR 21,47

(5) Der Kilometerpreis und das Wartegeld werden nach Schalteinheiten von *DM* 0,20 EUR 0,10 berechnet.

a) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 ergibt dies je Schalteinheit

für den Kilometerpreis

– bis einschließlich des 15. Kilometers
eine Teilstrecke von 66,7 Meter

– ab dem 16. Kilometer
eine Teilstrecke von 80,0 Meter

für das Wartegeld

eine Wartezeit von 17,1 Sekunden.

b) Ab dem 1. Januar 2002 ergibt dies je Schalteinheit

für den Kilometerpreis

– bis einschließlich des 15. Kilometers
eine Teilstrecke von 65,4 Meter

– ab dem 16. Kilometer
eine Teilstrecke von 78,1 Meter

für das Wartegeld

eine Wartezeit von 16,8 Sekunden.

(6) Bei Benutzung einer Taxe, die über mehr als vier Sitzplätze für Fahrgäste verfügt (Großraumtaxe), ist ein Zuschlag in Höhe von *DM* 6,00 EUR 3,00

zu entrichten, wenn mehr als vier Fahrgäste gleichzeitig befördert werden. Er darf nur dann gefordert werden, wenn ein von der für die Genehmigung zuständigen Behörde erteilter Hinweis auf diese Vorschrift gut sichtbar in der Großraumtaxi angebracht ist.

(7) Der Fahrpreisanzeiger ist nach Abfahrt der Taxe, im Falle einer Bestellfahrt nach Eintreffen am Bestellort, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt, einzuschalten. Wird die bestellte Taxe nicht in Anspruch genommen, so ist von der Bestellerin oder vom Besteller der Betrag zu entrichten, der zum Zeitpunkt der Stornierung des Auftrages vom Fahrpreisanzeiger angezeigt wird (Grundpreis und gegebenenfalls entstandenes Wartegeld). Nach Erreichen des Fahrtziels ist der Fahrpreisanzeiger auf „KASSE“ zu schalten.

(8) Wird eine Fahrt vor Erreichen des Fahrtziels unterbrochen und ist die Weiterfahrt unmöglich, ist der Fahrpreisanzeiger auf „KASSE“ zu stellen und der angezeigte Fahrpreis abzüglich des Grundpreises zu erheben.

(9) Mitgeführte Hunde und Kleintiere sowie mitgeführtes Gepäck sind unentgeltlich zu befördern.

(10) Von den festgesetzten Beförderungsentgelten abweichende Sondervereinbarungen können mit Genehmigung der zuständigen Behörde getroffen werden, wenn Taxen als Ersatz für Linienverkehre oder als Ergänzung zum Linienverkehrsangebot eingesetzt werden sollen.

(11) Die zuständige Behörde wird ermächtigt, auf Antrag zur Erprobung neuer Tarifformen für einen Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und Berechnungsweisen festzusetzen, die von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 abweichen, und im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.

§ 3

Sonderkosten

(1) Bei Fahrten durch den St. Pauli-Elbtunnel sind die Tunnelgebühren vom Fahrgast zu erstatten. Das Gleiche gilt für die bei Anfahrten und Rückfahrten durch diesen Elbtunnel entstehenden Tunnelgebühren.

(2) Beschmutzt ein Fahrgast die Taxe übermäßig, so hat er die Kosten der Reinigung zu tragen.

§ 4

Zahlungsweise

(1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer kann jedoch bei konkretem Verdacht der Zahlungsunfähigkeit des Fahrgastes schon vor Antritt der Fahrt als Vorauszahlung die Entrichtung eines dem voraussichtlichen Beförderungsentgelt entsprechenden Betrages verlangen.

(2) Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer soll in der Lage sein, jederzeit bis einschließlich 28. Februar 2002 $\mathcal{M}$ 100,00 und ab dem 1. Januar 2002 EUR 50,00 zu wechseln.

§ 5

Quittungen

(1) Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer erteilt dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung. Sie oder er hat eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen.

(2) Es dürfen nur Quittungsvordrucke mit der eingestanzten oder aufgedruckten Ordnungsnummer der benutzten Taxe mitgeführt und verwendet werden. Zulässig ist auch die

Verwendung elektronisch ausgedruckter Quittungen. Elektronisch ausgedruckte Quittungen müssen vordruckten Quittungen inhaltlich entsprechen.

(3) Neben der Ordnungsnummer muss die Quittung folgende Angaben enthalten

- a) Name und Betriebsanschrift der Unternehmerin oder des Unternehmers,
- b) gezahlter Betrag,
- c) Umsatzsteueranteil, wenn vom Fahrgast gewünscht,
- d) Datum der Beförderung und
- e) die Unterschrift der Fahrerin oder des Fahrers.

Abfahrtspunkt und Fahrtziel sind anzugeben, es sei denn, der Fahrgast verzichtet auf diese Angaben. Auf elektronisch erstellten Quittungen ist die Unterschrift der Fahrerin oder des Fahrers verzichtbar. Abfahrtspunkt und Fahrtziel sind von der Fahrerin oder vom Fahrer gegebenenfalls handschriftlich einzufügen.

§ 6

Benutzung der Taxenstände

(1) Taxen dürfen nur auf gekennzeichneten Taxenständen bereitgehalten werden. Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer ist berechtigt, sich mit unbesetzter Taxe auf jedem Taxenstand bereitzuhalten, sofern die vorgesehene Fahrzeugzahl noch nicht erreicht ist. Ein Bereithalten von Taxen außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände kann von der zuständigen Behörde gestattet werden, wenn aus Anlass besonderer Veranstaltungen ein bedeutender Taxenbedarf zu erwarten ist.

(2) Taxen sind auf Haupt- und Anschlussposten in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Auf dem Taxenstand muss zwischen den nebeneinander und hintereinander aufgestellten Taxen ein Abstand gehalten werden, der einen ungehinderten Durchgang ermöglicht. Die erste Taxe hat in Höhe der vorderen Begrenzung des Taxenstandes zu halten. Nach Abfahrt einer Taxe ist unverzüglich aufzurücken.

(3) Anschlussposten dürfen erst besetzt werden, wenn der Hauptposten durch die zulässige Taxenzahl besetzt ist. Es ist unverzüglich aufzurücken, wenn vom Hauptposten eine Taxe abgefahren ist.

(4) Die erste und die letzte Taxe an einem Taxenstand müssen zur sofortigen Abfahrt bereit sein. Eine Taxenfahrerin oder ein Taxenfahrer, die oder der sich vorübergehend von ihrer oder seiner Taxe entfernt, hat für deren Beaufsichtigung durch eine andere Taxenfahrerin oder einen anderen Taxenfahrer Sorge zu tragen. Die Beaufsichtigung darf jedoch nicht der Taxenfahrerin oder dem Taxenfahrer der ersten oder letzten Taxe übertragen werden. Eine Taxenfahrerin oder ein Taxenfahrer darf außer ihrer oder seiner Taxe nur noch eine weitere beaufsichtigen.

(5) Eine Rufsäule an einem Taxenstand ist von der ersten benutzungsberechtigten Taxenfahrerin oder von dem ersten benutzungsberechtigten Taxenfahrer unter Beachtung der Bestimmungen des Absatzes 6 zu bedienen. Bei Annahme des Fahrauftrages hat sie oder er die Ordnungsnummer ihrer oder seiner Taxe anzugeben und auf Anfrage zu erklären, ob in der Taxe das Rauchen untersagt ist.

(6) Der Fahrgast kann von den auf einem Taxenstand bereitgehaltenen Taxen eine beliebige in Anspruch nehmen, sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestatten. Dieselbe Voraussetzung gilt für die Inanspruchnahme von über Funk oder eine Rufsäule vermittelten Fahraufträgen. Sofern die örtlichen Gegebenheiten es

zulassen, ist den abfahrenden Taxen das ungehinderte Verlassen des Taxenstandes zu ermöglichen.

§ 7

Weitere Pflichten der Taxenfahrerin oder des Taxenfahrs

(1) Die Durchführung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Durchführung eines Beförderungsauftrages ist der Taxenfahrerin oder dem Taxenfahrer nur mit Zustimmung des Fahrgastes beziehungsweise der Auftraggeberin oder des Auftraggebers gestattet.

(2) Der Taxenfahrerin oder dem Taxenfahrer ist untersagt

1. das Ansprechen und Anlocken von Passanten, um einen Fahrauftrag zu erhalten,
2. die Mitnahme einer Beifahrerin oder eines Beifahrers und das Mitführen eines Tieres während der Beförderung von Fahrgästen.

(3) Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer hat einen Abdruck dieser Taxenordnung, den Bekanntmachungstext von gegebenenfalls aufgrund von § 2 Absatz 11 eingeführten Probetarifen sowie einen Stadtplan des Gesamtgebietes der Freien und Hansestadt Hamburg, dessen Erscheinungsdatum nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf, mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

(4) Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer ist verpflichtet, während des Bereithaltens der Taxe und während der Ausführung von Beförderungsaufträgen im Wageninnern an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle ein Schild mit ihrem oder seinem Lichtbild und ihrem oder seinem Ruf- und Familiennamen in Druckbuchstaben anzubringen.

§ 8

Pflichten der Unternehmerin und des Unternehmers

Die zuständige Behörde kann die Vorführung einer Taxe bei der Behörde anordnen, wenn die Taxe wegen eines Verstoßes gegen das Personenbeförderungsgesetz oder gegen eine aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung beanstandet worden ist und festgestellt werden soll, ob der beanstandete Zustand behoben ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nummer 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer als Taxenfahrerin oder als Taxenfahrer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 7 den Fahrpreisanzeiger vor Abfahrt der Taxe oder bei einer Bestellfahrt vor dem vereinbarten Zeitpunkt einschaltet oder nach Erreichen des Fahrtziels nicht unverzüglich auf „KASSE“ schaltet,
2. entgegen § 2 Absatz 8 nach Beendigung einer unterbrochenen Fahrt einen anderen als den angezeigten, um den Grundpreis eingekürzten Fahrpreis erhebt,
3. entgegen § 2 Absatz 9 Hunde und Kleintiere oder Gepäck nicht unentgeltlich befördert,
4. entgegen § 5 Absatz 1 eine Quittung verweigert oder keine nach § 5 Absatz 2 zulässigen Quittungsvordrucke mitführt oder verwendet,
5. entgegen § 5 Absatz 3 Quittungen mit unvollständigen Angaben ausstellt,

6. entgegen § 6 Absatz 1 Taxen außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände bereithält,
7. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 seine Taxe nicht in der Reihenfolge der Ankunft aufstellt,
8. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 4 nach Abfahrt einer Taxe nicht unverzüglich aufrückt oder andere Taxen am vorgeschriebenen Aufrücken behindert,
9. entgegen § 6 Absatz 3 einen Anschlussposten besetzt, bevor der Hauptposten mit der zulässigen Taxenzahl besetzt ist, oder nicht unverzüglich vom Anschlussposten auf den Hauptposten aufrückt,
10. den Vorschriften des § 6 Absatz 4 über die Beaufsichtigung der Taxen zuwiderhandelt,
11. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 2 die vorgeschriebenen Angaben unterlässt,
12. entgegen § 6 Absatz 6 Satz 1 das Recht eines Fahrgastes auf freie Wahl der Taxe nicht beachtet,
13. entgegen § 6 Absatz 6 Satz 2 einen Fahrauftrag über Funk oder eine Rufsäule annimmt, obwohl ein ungehindertes Vorbeifahren an den anderen wartenden Taxen nicht möglich ist,
14. entgegen § 7 Absatz 1 während der Ausführung eines Beförderungsauftrages andere Geschäfte erledigt, ohne dafür die Zustimmung des Fahrgastes beziehungsweise der Auftraggeberin oder des Auftraggebers eingeholt zu haben,
15. entgegen § 7 Absatz 2 Passanten anspricht oder anlockt oder während einer Beförderung von Fahrgästen eine Beifahrerin oder einen Beifahrer mitnimmt oder ein Tier mit sich führt,
16. entgegen § 7 Absatz 3 den vorgeschriebenen Abdruck dieser Taxenordnung oder den vorgeschriebenen Stadtplan nicht mitführt oder nicht dem Fahrgast auf Verlangen vorlegt,
17. entgegen § 7 Absatz 4 das vorgeschriebene Schild nicht anbringt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nummer 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer als Taxenunternehmerin oder als Taxenunternehmer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 10 ohne vorherige schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde eine von den festgesetzten Beförderungsentgelten abweichende Sondervereinbarung anwendet,
2. entgegen § 8 die Vorführung einer Taxe bei der zuständigen Behörde unterlässt.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Taxenordnung vom 27. November 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Die Umstellung der Fahrpreisanzeiger auf Euro hat zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 28. Februar 2002 zu erfolgen. Solange die Umstellung noch nicht erfolgt ist, hat die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer den auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag auf Wunsch des Fahrgastes in Euro umzurechnen und auf volle EUR 0,10 auf- oder abzurunden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. Januar 2000.

Verordnung über das Wasserschutzgebiet Langenhorn/Glashütte

Vom 18. Januar 2000

Auf Grund von § 19 Absätze 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1696), zuletzt geändert am 25. August 1998 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2455, 2457) und von § 27 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335), zuletzt geändert am 20. Januar 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9), wird verordnet:

§ 1

(1) Zum Schutz der Wasserfassung des Wasserwerks Langenhorn der Hamburger Wasserwerke GmbH und des Klinikums Nord, Betriebsteil Ochsenzoll, wird in der Gemarkung Langenhorn ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Fassungsgebiete (Zone I) und die weitere Schutzzone (Zone III).

(3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und der Schutzgebiete sowie die Lage der Brunnen ergeben sich aus einem Lageplan im Maßstab 1:5600. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung. Sein maßgebliches Stück ist beim Staatsarchiv, je eine weitere Ausfertigung bei der Umweltbehörde sowie bei dem Bezirksamt Hamburg-Nord zur kostenfreien Ansicht für jedermann niedergelegt. Eine Übersicht über das Wasserschutzgebiet gibt der Plan, der dieser Verordnung als Anlage beigelegt ist.

§ 2

(1) Für die Schutzgebiete gelten die in den §§ 3 bis 5 aufgeführten Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Duldungspflichten. Alle Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Duldungspflichten für die weitere Schutzzone gelten auch für die Fassungsgebiete. Die Verbote gelten nicht für Maßnahmen der Hamburger Wasserwerke GmbH, die der Trinkwassergewinnung oder Trinkwasserversorgung dienen.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Verboten und Nutzungsbeschränkungen Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen im Einzelfall nicht zu besorgen ist.

(3) Von dem Verbot des § 3 Absatz 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (Bundesgesetzblatt I Seite 1887), zuletzt geändert am 24. Januar 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 60), kann die zuständige Behörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Trinkwasserschutzes vereinbar ist oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(4) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind solche nach § 19 g Absatz 5 WHG.

§ 3

Im Fassungsgebiet (Zone I) sind verboten:

1. die Verletzung der belebten Bodenschicht;
2. das Verwenden von Pflanzenschutzmitteln;

3. das Verwenden von Teer und seinen Derivaten einschließlich löslicher Farbstoffe und Holzimprägnierstoffe bei der Herstellung und Unterhaltung der Brunnenanlagen oder dem Ausbau und der Unterhaltung von Wegen, Plätzen, Mauern und Zäunen;
4. die mineralische oder organische Düngung;
5. der öffentliche Fahr- und Fußgängerverkehr;
6. die landwirtschaftliche Nutzung außer der Mähnutzung; mit Verbrennungsmotoren betriebene Mäher sind unzulässig;
7. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen;
8. der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe;
9. der Neubau und die wesentliche Änderung von öffentlichen Wegen, Bahnanlagen und sonstigen öffentlichen Verkehrseinrichtungen sowie von Parkplätzen, Campingplätzen und Sportanlagen;
10. das Waschen von Kraftfahrzeugen und die Durchführung von Ölwechseln an Kraftfahrzeugen und Maschinen;
11. Leitungen zum Transport von Abwasser mit Ausnahme von Niederschlagswasser;
12. alle sonstigen Anlagen oder Handlungen, die nicht der Errichtung, dem Betrieb oder der Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen dienen.

§ 4

In der weiteren Schutzzone (Zone III) sind verboten:

1. das Einleiten, Verregnen und Versickern von Schmutzwasser und sonstigen wassergefährdenden Stoffen sowie von radioaktiven Stoffen; dieses Verbot gilt nicht für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, soweit sie gemäß § 3 Absatz 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in Wasserschutzgebieten zulässig ist;
2. das Ablagern, Aufhalten oder Einbringen in den Untergrund sowie das Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen und Verwenden von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, Hochofenschlacken und Gießereisanden sowie von Rückständen aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen; Nummer 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Ausschließlich in der weiteren Schutzzone zulässig sind Anlagen zum Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch oder Heiz- oder Dieselöl für den landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Abtransport, Füllung, Lagerung und Betrieb, insbesondere nach den Vorschriften der Anlagenverordnung vom

19. Mai 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 71) getroffen und eingehalten werden;
3. das Betreiben, Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; dies gilt nicht für
 - a) Rohrleitungsanlagen, die Zubehör von Anlagen zum Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch oder von Heiz- oder Dieselöl für den landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb sind und den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Abtransport, Füllung, Lagerung und Betrieb, insbesondere nach den Vorschriften der Anlagenverordnung entsprechen und
 - b) Rohrleitungsanlagen, die gemäß § 7 der Pflanzenschutzmittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1998 (Bundesgesetzblatt I Seite 2162) einer regelmäßigen Überprüfungspflicht unterliegen;
 4. die Errichtung, Erweiterung und wesentliche Änderung von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft zum Umgang mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen; zulässig sind solche wesentlichen Änderungen, die ausschließlich der Erhöhung der Sicherheit der Anlagen und der Reduzierung der Emissionen dienen;
 5. die Tierhaltung, wenn bei der Ausbringung des anfallenden Dungs auf den zur Verfügung stehenden Flächen die Menge von 170 kg Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr überschritten würde;
 6. die Verwendung von Stalldung sowie das Aufbringen von Gülle, Jauche und Silagewässern, sofern dies nicht fachgerecht zur Nährstoffversorgung oder zur Bodenverbesserung auf forst- und landwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Flächen erfolgt; verboten ist das Aufbringen, die Einarbeitung und das Ablagern von Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot, Silagesickersaft, Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Kompost) sowie von stickstoffhaltigem Mineraldünger in der Zeit vom 15. September bis zum 31. Januar des folgenden Jahres;
 7. die Schmutzwasserlandbehandlung, die Anlage von Sandfiltergräben zur Schmutzwasserbeseitigung und die Neuanlage von Abwassersammelgruben für Schmutzwasser;
 8. die Errichtung und Erweiterung von Wohnhäusern, Krankenhäusern, Heilstätten und Gewerbebetrieben, wenn das Schmutzwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgebracht wird;
 9. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs; zulässig sind Flächen für Einsätze der Polizei, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes sowie zur Patientenversorgung durch Krankenanstalten;
 10. die Durchführung von Manövern und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, sofern dabei
 - a) Stoffe gelagert, umgeschlagen oder transportiert werden, die geeignet sind, die Beschaffenheit des Grundwassers nachteilig zu verändern, oder
 - b) Grabungen über 1 m Tiefe vorgenommen werden;
 11. das Lagern, Ablagern und Behandeln von Abfall mit Ausnahme der Eigenkompostierung durch private Haushalte; als Abfall im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Hausmüll, mit auslaugbaren, wassergefährdenden Stoffen belasteter oder verunreinigter Bauschutt, industrielle Abfälle, Klärschlamm sowie Kraftfahrzeugschrott;
 12. das Errichten, Erweitern und Betreiben von Kläranlagen;
 13. die Vornahme von Abgrabungen und Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten wesentlich vermindert werden, insbesondere wenn zu besorgen ist, dass das Grundwasser ständig aufgedeckt und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zu seinem Schutz vorgenommen werden kann; zulässig sind solche Tätigkeiten, die für Baugrunduntersuchungen, aus Gründen der öffentlichen Wasserversorgung oder für die Unterhaltung von Gewässern durch die zuständige Behörde noch § 38 des Hamburgischen Wassergesetzes erforderlich sind;
 14. die Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen;
 15. die Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien bei Baumaßnahmen, insbesondere im Straßen-, Wege- und Tiefbau;
 16. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen, Erdgas oder Mineralwasser;
 17. Bohrungen und Brunnen zum Aufsuchen und Nutzen von Grundwasser, sofern nicht eine wasserrechtliche Bewilligung oder Ausnahme erteilt ist; zulässig sind Maßnahmen zum Erfassen und Überwachen des Grundwasserhaushaltes und der öffentlichen Wasserversorgung;
 18. die Errichtung und Erweiterung von Kleingärten; die Errichtung und Erweiterung von Gartenbaubetrieben, sofern sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgepunkten betrieben werden;
 19. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Schießplätzen und Golfplätzen;
 20. die Errichtung und wesentliche Änderung von Motorsportanlagen sowie das Abhalten von Motorsportveranstaltungen außerhalb bestehender Motorsportanlagen;
 21. die Anlage und Erweiterung von Fischteichen.

§ 5

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind im Einzelfall verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte der Hamburger Wasserwerke GmbH oder der zuständigen Behörde die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen oder den Fassungsbereich umzäunen, wenn hierfür geeignete Flächen der Freien und Hansestadt Hamburg oder der Hamburger Wasserwerke GmbH nicht zur Verfügung stehen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Absatz 1 Nummer 2 WHG handelt, wer den §§ 3 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 18. Januar 2000.



